



ANTON BRUCKNER
PRIVATUNIVERSITÄT
OBERÖSTERREICH



Januar 2024

Geschäftsordnung des Rektorats

Version 2.0

Rektoratsbeschluss vom 13.12.2023

Historie der Dokumentversionen

Version	Datum	Autor*innen	Freigabe durch	Änderungsgrund / Bemerkung
1.0	Juni 2022 22.6.2022	Rektor	Rektorat	Entwurf Beschluss
2.0	Dezember 2023 13.12.2023	des.VRFR / Rektor	Rektorat	Hinzufügen des VRFR Beschluss

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Zusammensetzung des Rektorats.....	3
3	Rektor.....	4
4	Vizektorin für Forschung.....	5
5	Vizektorin für Kunst und Lehre	5
6	Sitzungen	7
7	Beschlussfassung.....	7
8	Vertretung und Zeichnungsbefugnis	8
9	Unterstützung.....	8
10	Inkrafttreten und Revision	9

1 Präambel

Mit Beschluss des Universitätsrats der Anton Bruckner Privatuniversität (ABPU) vom 14. November 2021 besteht das Rektorat der ABPU aus der/dem Rektor*in und mehreren Vizerektor*innen. Auf Vorschlag des Rektors wurden die Ressorts Forschung, Kunst und Lehre eingerichtet und in der Folge mit zwei Vizerektorinnen (für Forschung sowie für Kunst und Lehre) besetzt.

Mit Satzungsänderung zum 1. Oktober 2023 wurde die Funktion der Universitätsdirektorin/des Universitätsdirektors abgeschafft und stattdessen die Möglichkeit geschaffen, Vizerektor*innen aus dem Kreis des Verwaltungspersonals zu bestellen. Auf Vorschlag des Rektors wurde mit Beschluss des Universitätsrats vom 21.11.2023 ein Vizerektorat für Finanzen und Ressourcen eingerichtet.

Laut Satzung gibt sich das Rektorat seine Geschäftsordnung selbst. Das vorliegende Dokument regelt die Agenden des Rektorats.

2 Zusammensetzung des Rektorats

Das Rektorat der Anton Bruckner Privatuniversität besteht aus dem Rektor und drei Vizerektor*innen mit folgenden Aufgabenbereichen:

- Vizerektorin für Forschung
- Vizerektorin für Kunst und Lehre
- Vizerektor für Finanzen und Ressourcen

Dem Rektor und den Vizerektor*innen ist – soweit nichts anderes geregelt ist – die Besorgung der im Folgenden genannten Aufgaben zur selbstständigen Erledigung im Rahmen der budgetären Bedeckung übertragen. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit hat eine Festlegung per Beschluss des Präsidiums zu erfolgen.

Einzelne der in dieser Geschäftsordnung den Mitgliedern des Rektorats zugewiesenen Agenden können per Beschluss des Präsidiums vorübergehend auf ein anderes Mitglied des Rektorats zur Erledigung übertragen werden.

Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht zum täglichen Geschäftsbetrieb gehören und nicht im Rahmen der Jahresbudgetzuteilung durch das Präsidium an Anordnungsbefugte vergeben wurden, sind jedenfalls von dem Rektor zu fällen. Darunter fallen insbesondere der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen von einer mehr als zweijährigen Dauer sowie Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von mehr als EUR 5.000,00 (fünftausend Euro) brutto.

3 Rektor

Der Rektor vertritt die Universität nach außen, ist Vorsitzender des Präsidiums sowie Sprecher des Rektorats und koordiniert dessen Tätigkeit.

Der Rektor hat neben den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben auch all jene Aufgaben für das Rektorat wahrzunehmen, die nicht aufgrund des Privathochschulgesetzes, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung einem anderen Organ oder einem anderen Mitglied des Rektorats oder Präsidiums zugewiesen sind. Wenn der Rektor in diesem Rahmen tätig wird, hat er dies dem Präsidium in der nächsten Sitzung zu berichten.

Der Geschäftsbereich des Rektors umfasst insbesondere folgende Agenden:

- Strategische Planung und Koordination gesamtuniversitärer Ziele
- Budget- und Leistungsvereinbarungsverhandlungen mit dem Land Oberösterreich
- Außenvertretung der Universität
- Abschluss von Kooperationen
- Entwicklung und Pflege der nationalen und internationalen Beziehungen, soweit betreffend Lehre in Koordination mit der Vizerektorin für (Kunst und) Lehre
- Qualitätsmanagement
- Finanz- und Budgetangelegenheiten in Koordination mit dem Vizerektor für Finanzen und Ressourcen
- Digitalisierung in Koordination mit dem Präsidium
- Personal, insbesondere:
 - Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen
 - Oberster Vorgesetzter des Universitätspersonals (im Falle von abgestellten Landesbediensteten: Fachaufsicht, wo zutreffend)
 - Ausschreibung von Stellen
 - Berufungsmanagement, insbesondere Entscheidungen aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommission für Universitätsprofessuren
 - Personal- und Organisationsentwicklung
 - Richtlinien und Leitfäden
 - Abschluss von Betriebsvereinbarungen
 - Großprojekte
 - Immobilienprojekte (Neu- und Umbauten, Sanierungen) in Kooperation mit dem Vizerektor für Finanzen und Ressourcen
 - Presse und Öffentlichkeitsarbeit
 - Kommunikation und Marketing in Koordination mit der Vizerektorin für Kunst (und Lehre)
 - Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiter*innen der im laut Organigramm zugewiesenen Organisationseinheiten sowie mit den Institutsdirektor*innen
 - Angelegenheiten im Bereich Markenschutz, Schutzrechte, Verwertung und Intellectual Property (IP)
 - Alumni Relations

4 Vizerektorin für Forschung

Der Geschäftsbereich der Vizerektorin für Forschung umfasst insbesondere die folgenden Agenden:

- Wissenschaft und Forschung, insbesondere:
- Forschungsangelegenheiten inklusive Drittmittelangelegenheiten
- Angelegenheiten der Promotionsstudien
- Sonderprojekte im Bereich Wissenschaft, Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste
- Open Access Policy
- Qualitätsentwicklung und -management der Forschung: Wissensbilanz und Forschungsevaluierungen
- Forschungsförderung
- Forschungsdokumentation
- Forschungsdatenmanagement
- Forschungsinfrastruktur
- Artistic Research in Zusammenarbeit mit der Vizerektorin für Kunst (und Lehre)
- Forschungskommunikation und Wissenstransfer
- Entwicklung und Erschließung der Künste in Koordination mit der Vizerektorin für Kunst & Lehre
- Forschungsarchive und forschungsrelevante Sammlungen
- Forschungsk Kooperationen in Koordination mit dem Rektor
- Angelegenheiten der Promotionsstudien in Zusammenarbeit mit der Vizerektorin für (Kunst und) Lehre
- Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiter*innen der ihr laut Organisationsplan zugewiesenen Organisationseinheiten

5 Vizerektorin für Kunst und Lehre

Der Geschäftsbereich der Vizerektorin für Kunst und Lehre umfasst insbesondere folgende Agenden:

- Anbahnung, Entwicklung und Pflege von Kooperationen
- Planung und Organisation der Eigen- und Fremdveranstaltungen sowie der Wettbewerbe
- Koordination der Veranstaltungsräume einschließlich Vermietungen
- Kommunikation und Marketing in Koordination mit dem Rektor
- Artistic Research und Künstlerisches Doktorat in Koordination mit der Vizerektorin für Forschung und dem Rektor
- Abwicklung von Entfristungsverfahren in Koordination mit den Studiendekan*innen

- Abwicklung von Habilitationsverfahren in Koordination mit der Abteilung Qualitätsmanagement
- Planung und Koordinierung von universitären Eigenproduktionen (u.a. Ton- und Bildaufnahmen, Streamings)
- Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiter*innen der ihr laut Organisationsplan zugewiesenen Organisationseinheiten
- Organisatorische Angelegenheiten der Lehre (Studienbetrieb) in Zusammenarbeit mit den Studiendekan*innen
- Strategische Weiterentwicklung des Lehrangebots
- Förderung von Studierenden und Absolvent*innen
- Vergabe von Stipendien in Zusammenarbeit mit den Studiendekan*innen
- Begabtenförderung im Rahmen der Akademie für Begabtenförderung
- Lehrveranstaltungsevaluierung in Koordination mit dem QM-Team
- Angelegenheiten der künstlerischen Ensembles der Universität
- Angelegenheiten der Instrumenten- und Equipmentbetreuung in Zusammenarbeit mit dem Rektor und dem Vizerektor für Finanzen und Ressourcen
- Gender & Diversity

6 Vizerektor für Finanzen und Ressourcen

Der Geschäftsbereich des Vizerektors für Finanzen und Ressourcen umfasst insbesondere folgende Agenden:

- Finanz- und Budgetangelegenheiten in Koordination mit dem Rektor, insb.:
- Erstellung des Jahresvoranschlags und allfälliger Nachtragsvoranschläge
- Vollzug des Jahresvoranschlags
- Erstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses
- Erstellung und Überwachung des Dienstpostenplans
- Personalverwaltung
- Personalentwicklung im Bereich der Administration
- Rechtsangelegenheiten
- IT-Infrastruktur
- Gebäudebetrieb inkl. Zutritt und Öffnungszeiten
- Raumangelegenheiten in Koordination mit dem Rektor
- Beschaffungswesen, Inventar- und Materialverwaltung
- Angelegenheiten der Instrumenten- und Equipmentbetreuung in Zusammenarbeit mit dem Rektor und der Vizerektorin für (Kunst und) Lehre
- Betriebliche Gesundheitsförderung
- Kommunikation innerhalb der Administration
- Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiter*innen der ihm laut Organisationsplan zugewiesenen Organisationseinheiten

7 Sitzungen

- 7.1. Die Sitzungen des Rektorats werden vom Rektor einberufen und finden mindestens einmal monatlich statt. Zusätzliche Sitzungen werden in dringlichen Fällen beziehungsweise auf Verlangen eines Mitglieds des Rektorats vom Rektor einberufen.
- 7.2. Auf Basis der vorliegenden Tagesordnungswünsche der Rektoratsmitglieder und sonstiger Notwendigkeiten wird die Tagesordnung im Auftrag des Rektors erstellt. Auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss des Rektorats abgeändert werden.
- 7.3. An den Sitzungen nehmen der Rektor und die Vizerektor*innen teil, Auskunftspersonen können beratend beigezogen werden, haben aber bei Beschlussfassungen des Rektorats den Raum zu verlassen.
- 7.4. Jedes Mitglied des Rektorats berichtet zur Sicherung des Informationsflusses regelmäßig, im Bedarfsfall schriftlich, die wesentlichen Entwicklungen und Entscheidungen in ihrem oder seinem Geschäftsbereich, sofern nicht in den Präsidiumssitzungen geschehen.
- 7.5. Der Rektor als Vorsitzender leitet die Sitzungen des Rektorats. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch die Vizerektorin für Kunst und Lehre vertreten.
- 7.6. Das Büro des Rektors ist für die Protokollierung der Rektoratssitzungen zuständig.
- 7.8. Das Büro des Rektors ist für die Geschäftsführung des Universitätsrats zuständig.
- 7.9. Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich. Alle Anwesenden sind zur Vertraulichkeit und Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

8 Beschlussfassung

- 8.1. Beschlüsse des Rektorats erfolgen grundsätzlich in den Sitzungen des Rektorats. Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 8.2. Für einen Beschluss ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen zählen als Gegenstimme.
- 8.3. Der Rektor kann in dringenden Fällen eine Abstimmung im Umlaufweg herbeiführen. Der Antrag ist angenommen, wenn binnen zwei Werktagen kein Mitglied des Rektorats eine Diskussion fordert und zumindest drei Prostimmen vorliegen. Das Ergebnis eines Umlaufbeschlusses ist in das Protokoll der nächsten Sitzung des Rektorats aufzunehmen.
- 8.4. Rektoratsentscheidungen sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten. Teile der Diskussion können ins Protokoll aufgenommen werden, wenn sie für das Verständnis der

Beschlüsse notwendig sind. Darüber hinaus kann jedes Rektoratsmitglied die Protokollierung von Stellungnahmen zu einzelnen Tagesordnungspunkten verlangen.

9 Vertretung und Zeichnungsbefugnis

- 9.1. Im Falle der Verhinderung des Rektors ist der Vizerektor für Finanzen und Ressourcen Sprecher des Rektorats und Vertreter in allen Agenden des Rektors mit Ausnahme von Angelegenheiten des Qualitätsmanagements, Kooperationen, Kommunikation und Marketing sowie Öffentlichkeitsarbeit (Vertreterin ist in diesem Fall die Vizerektorin für Kunst und Lehre). Im Vertretungsfall werden die zur Koordination vorgesehenen Agenden alleinverantwortlich wahrgenommen.
- 9.2. Die Vertretung der Vizerektor*innen ist wie folgt geregelt:
 - Im Falle der Verhinderung des Vizerektors für Finanzen und Ressourcen ist der Rektor Vertreter.
 - Im Falle der Verhinderung der Vizerektorin für Kunst und Lehre ist der Rektor Vertreter.
 - Im Falle der Verhinderung der Vizerektorin für Forschung ist die Vizerektorin für Kunst und Lehre Vertreterin.
- 9.3. Im Falle der Befangenheit eines Mitglieds des Rektorats gelten die vorstehenden Vertretungsregelungen sinngemäß.
- 9.4. Das Rektorat wird in jenen Geschäftsfällen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, durch den Rektor vertreten. Bei Verhinderung des Rektors sind diesbezügliche Schriftstücke vom Vizerektor für Finanzen und Ressourcen, bei dessen Verhinderung von der Vizerektorin für Kunst und Lehre und bei deren Verhinderung von der Vizerektorin für Forschung zu zeichnen.
- 9.5. Schriftstücke zu Angelegenheiten, die nicht unter 9.4. fallen, sind von jenem Mitglied des Rektorats zu unterzeichnen, das entsprechend der Geschäftsverteilung für diese Angelegenheit zuständig ist (Vertretung gemäß 9.1. und 9.2.).

10 Unterstützung

Die Organisationseinheiten der Verwaltung unterstützen gemäß Organigramm insbesondere die einzelnen Mitglieder des Rektorats und darüber hinaus das Rektorat unmittelbar bei seiner Aufgabenerfüllung.

11 Inkrafttreten und Revision

- 11.1. Die Geschäftsordnung wurde vom Rektorat am 20. Juni 2022 beschlossen und ist ab sofort gültig.
- 11.2. Die Änderung der Geschäftsordnung wurde vom Rektorat am 13. Dezember 2023 beschlossen und ist ab 1. Januar 2024 gültig.
- 11.3. Sofern durch besondere Umstände nicht vorher nötig, wird diese Geschäftsordnung zu Beginn jedes Studienjahres auf ihre Gültigkeit überprüft.